

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### 123. Marie Andeßner Stipendien für Dissertationen der Universität Salzburg

### 124. Marie Andeßner Habilitationsstipendium der Universität Salzburg

### 125. Marie Andeßner Preise für Diplom- und Masterarbeiten von Studentinnen der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

---

### 123. Marie Andeßner Stipendien für Dissertationen der Universität Salzburg

Vergeben wird je ein Jahresstipendium für zwei Dissertantinnen der Universität Salzburg im Sinne der Umsetzung des Frauenförderungsplanes und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Diese Stipendien sollen den Empfängerinnen die Möglichkeit geben, sich der Abfassung der Doktorarbeit in konzentrierter Weise und in zeitlich besser abgrenzbarer Form zu widmen. Als eine Maßnahme im Frauenförderplan 2004 der Universität Salzburg (IV. Teil der geltenden Satzung, GZ 19.010/1-2004) verankert, sollen damit begabte Studentinnen zur wissenschaftlichen Arbeit motiviert werden. Ziel ist eine Publikation der geförderten Dissertation.

#### Zielgruppe

Zur Bewerbung eingeladen sind Wissenschaftlerinnen, die an der Paris Lodron-Universität Salzburg zugelassen sind und ihre Dissertation angemeldet haben. Bewerberinnen dürfen bei Ende der jeweiligen Einreichfrist, nicht älter als 30 Jahre alt sein. In besonders begründeten Fällen kann die Altersgrenze überschritten werden.

Das Förderungsprogramm ist offen für Bewerbungen aus allen Bereichen der Forschung. Forschungsvorhaben im Rahmen der Dissertation können sowohl an Universitäten im In- als auch im Ausland durchgeführt werden.

Einzureichende Unterlagen (auf elektronischem Datenträger und in zweifacher Ausfertigung):

- Formloser Antrag mit Curriculum Vitae oder Lebenslauf und Kopien der Diplom- bzw. Masterzeugnisse der 1. und 2. Diplomprüfung
- Thema der Dissertation, Abstract und Gliederung zum Dissertationsvorhaben (ca. 10 Seiten mit Angaben über Fragestellung, theoretische Einbettung, methodische Ansätze, Arbeitsschritte und Zeitplan, Auswahlbibliographie)
- Ausgefülltes und unterschriebenes *Deckformular Marie Andeßner Dissertationsstipendium*
- Angabe des Dissertationsfaches
- Bestätigung der Meldung der Dissertation und der Fortsetzung des Studiums
- Zusage der Betreuung der Arbeit sowie qualitativer Beurteilung des Dissertationsprojektes und Stipendienantrages durch die Betreuerin/den Betreuer
- Eventuell bereits vorliegende wissenschaftliche Publikationen
- Speziell für Naturwissenschaftlerinnen: Kurzbeschreibung der Organisationseinheit (Fachbereich/Abteilung/Arbeitsgruppe), an der die Dissertation geschrieben wird, Arbeitsplatz-

bestätigung (d.h. Bestätigung über die Möglichkeit, Räume und Ressourcen etc. der Organisationseinheit zu nutzen)

Die Dissertationsstipendien werden einmal jährlich ausgeschrieben. Anträge können innerhalb der Ausschreibungsfrist von **1. Juni bis 15. Oktober** für das laufende Kalenderjahr (Ende der Einreichfrist, es gilt das Datum des Poststempels) gestellt werden. Anträge sind beim Rektor der Universität Salzburg, O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, einzubringen. Die Zuerkennung erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres durch die Rektorin/den Rektor. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **Dauer und Höhe**

12 Monate. Das Stipendium ist ohne Unterbrechungen durchgängig in Anspruch zu nehmen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Der einmal erfolgte Bezug des Stipendiums schließt die Stipendiatin von weiteren Bewerbungen um das Marie Audeßner Dissertationsstipendium aus. Die Höhe eines Stipendiums beträgt die Pauschalsumme von € 23.600,-. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in 12 gleichen Teilbeträgen.

### **Sonstige Bedingungen**

#### *Drittmittel*

Weitere, im Umfeld des beantragten Dissertationsstipendiums liegende finanzielle Zuwendungen von anderen FörderungsträgerInnen (z.B. Ministerien, EU, OenB, FWF) sind bei der Antragstellung anzugeben (FörderungsträgerIn, Dauer, Höhe, Art der Förderung).

### **Bedingungen für den Stipendienbezug**

Mit der Zuerkennung des Stipendiums wird kein wie immer geartetes Dienstverhältnis zur Universität, auch kein Werkvertrag oder ein freies Dienstverhältnis begründet. Die Stipendiatin hat eigenverantwortlich für eine Kranken- und Unfallversicherung sowie für eine etwaige Pensionsversicherung zu sorgen und alle aus dem Stipendium resultierenden sozial- und steuerrechtlichen Abgaben selbst zu tragen.

Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die Empfängerin, ihre Arbeitskraft auf ihr Forschungsvorhaben zu konzentrieren und sich ausschließlich ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu widmen.

Die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten bereits in der Antragsphase und selbstverständlich auch für die Dauer des Dissertationsprojektes. Die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ([http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_0198.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf)) sowie die „Ethischen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis“ in den Satzungsbestimmungen der Universität Salzburg werden dafür sinngemäß angewendet.

Die Stipendiatin verpflichtet sich, die für ihr Dissertationsprojekt gültigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und allenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. Ethikkommission) einzuholen.

### **Widmungsgemäße Verwendung**

Das Marie Audeßner Dissertationsstipendium der Universität Salzburg verpflichtet die Stipendiatin, ihre Arbeitskraft auf das geförderte Projekt zu konzentrieren. Sollten sich die wirtschaftlichen oder persönlichen Bedingungen während aufrechten Stipendiums bei der Stipendiatin ändern, ist dies dem Rektor schriftlich unverzüglich mitzuteilen, sofern die betroffenen Umstände sich im Umfeld des geförderten Projektes befinden.

Die Antragstellerin bestätigt durch die Unterfertigung des Deckformulars die Richtigkeit ihrer Angaben und sie nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben sowie zweckwidriger Verwendung der Förderungsmittel die Haftung ausschließlich die Förderungsempfängerin trifft. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung des Stipendiums bzw. Verletzung der Stipendienbedingungen hat die Stipendiatin den vollen Förderbetrag zurückzuzahlen.

Nach der Hälfte des Stipendienbezuges hat die Stipendiatin einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeit und die Erfolgsaussichten sowie eine Stellungnahme der/des Betreuer/in an den Rektor und an die Jury zu übermitteln.

Nach Ablauf des Stipendiums ist innerhalb eines Monats an den Rektor und die Jury ein schriftlicher (oder auf Datenträger; Format Word) Abschlussbericht über das Dissertationsstipendium zu erstatten. Der Abschlussbericht hat auf ca. 10 Seiten die wesentlichen Erkenntnisse, die während des Stipendiums entstanden sind, zu enthalten und den Fortgang der Arbeiten ebenso wie die weitere Perspektive zu beschreiben.

Auf maximal einer Seite sind weiters die Forschungsergebnisse in einem für die Öffentlichkeitsarbeit geeigneten Text zusammenzufassen (Presstext).

Der Rektor nimmt den Abschlussbericht entweder zustimmend zur Kenntnis oder fordert weitere Nachweise über den Erfolg und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ein.

Eine Verlängerung des Stipendiums bzw. eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

Kontakt und Auskünfte:

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Schmutzhart, gendup – Zentrum für Gender Studies und Frauenförderung der Universität Salzburg, Kaigasse 17, 5020 Salzburg, Tel. +43(0)662-8044-2520

## Deckformular Marie Audeßner Dissertationsstipendium 2010

Name der Antragstellerin: \_\_\_\_\_

Titel des Dissertationsvorhabens: \_\_\_\_\_

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben sowie zweckwidriger Verwendung der Förderungsmittel der Rektor den Förderbetrag ganz oder teilweise zurückfordern kann. Bei selbstverschuldeter Verletzung der Stipendienbedingungen habe ich den vollen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **124. Marie Andeßner Habilitationsstipendium der Universität Salzburg**

### **Zielsetzung**

Das Marie Andeßner Habilitationsstipendium der Universität Salzburg ist eine postdoktorale Fördermaßnahme für qualifizierte Frauen in Wissenschaft und Forschung. Dieses Habilitationsstipendium wird in Umsetzung des Frauenförderungsplanes der Universität ausgeschrieben und wendet sich an Wissenschaftlerinnen aller Fachdisziplinen. Frauen sollen ermutigt werden, eine Universitätskarriere anzustreben, um so den Frauenanteil bei Universitätsprofessuren zu erhöhen. Die Universität Salzburg will durch das Habilitations-Stipendium hervorragend qualifizierte Wissenschaftlerinnen in ihrer universitären Laufbahn unterstützen und fördern. Nach Abschluss des durch das Stipendium geförderten Habilitationsprojektes soll eine Qualifikationsstufe erreicht sein, die zu einer Bewerbung um eine Professur befähigt. Daher wird sich die vorrangige Ansprechpartnerin dieses Stipendiums in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Habilitation an der Universität Salzburg befinden.

### **Zielgruppe**

Hoch qualifizierte Forscherinnen aller Fachdisziplinen, die eine universitäre Laufbahn anstreben.

### **Anforderungen**

- Abgeschlossenes einschlägiges Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität. Ausländische Studienabschlüsse werden akzeptiert, sofern sie dem Niveau des österreichischen Doktorats entsprechen
- Einschlägige Postdoc-Erfahrung im In- bzw. Ausland
- Habilitationsprojekt im fortgeschrittenen Stadium
- Internationale wissenschaftliche Publikationstätigkeit
- *Bereits habilitierte Wissenschaftlerinnen und Antragstellerinnen, denen bereits das Marie Andeßner Habilitationsstipendium zuerkannt wurde, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.*

### **Dauer und Höhe**

Die Dauer des Stipendiums beträgt zweimal zwölf Monate. Das Stipendium ist ohne Unterbrechungen durchgängig in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des Habilitationsstipendiums beträgt für je zwölf Monate die Pauschalsumme von 40.300 €. Die Auszahlung erfolgt in gleichen Teilbeträgen auf ein auf die Antragstellerin (Allein-Kontoinhaberin) lautendes Inlands-Girokonto.

Durch das Stipendium entsteht kein wie immer geartetes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zur Universität Salzburg; die Stipendiatin ist weder an einen Dienort noch an eine Dienstzeit gebunden. Eine strukturelle Anbindung an die Universität Salzburg (Studium, Forschungsgruppe oder Lehrtätigkeit) ist erwünscht, wie auch eine selbstverantwortliche Anbindung an den jeweiligen Fachbereich. Das Stipendium ist *kein Ersatz* für eine wissenschaftliche Stelle an der Universität, sondern dient ausschließlich der Arbeit an der Habilitationsschrift.

### **Drittmittel**

Weitere, im Umfeld des beantragten Habilitationsstipendiums liegende finanzielle Zuwendungen von anderen Förderungsträgern (z.B. Ministerien, EU, OeNB, FWF) sind bei der Antragstellung anzugeben (Förderungsträger, Dauer, Höhe, Art der Förderung); ebenso bestehende weitere Dienstverhältnisse.

### **Antragstellung**

Das Habilitationsstipendium wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Ausschreibungsfrist ist von **1. Juni bis 15. Oktober** des laufenden Kalenderjahres (es gilt das Datum des Poststempels).

Die Zuerkennung erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres durch den Rektor. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist beim Rektor der Universität Salzburg, O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger, Kapittelgasse 4-6, 5020 Salzburg, einzubringen. Der Antrag ist formlos, in zweifacher Ausfertigung schriftlich und auf Datenträger (keine Diskette) vorzulegen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ausgefülltes und unterschriebenes *Deckformular Marie Audeßner Habilitationsstipendium* (unter [www.uni-salzburg.at/gendup](http://www.uni-salzburg.at/gendup) link Frauenförderung), Anträge ohne Deckformular werden nicht angenommen!
- *Persönliche Angaben* der Antragstellerin (Curriculum Vitae, wissenschaftlicher Lebenslauf, Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen der Antragstellerin mit allen wesentlichen Angaben, insb. vollständiger Titel, Ort, Jahr, Seitenangaben, Nennung aller (Co)-Autor/inn/en etc., Kongress- und Tagungsteilnahmen, wissenschaftliche Vortragstätigkeiten, Lehre), Angaben über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis und über allfällige weitere beantragte Förderungsmittel.
- Beilage der nach eigener Einschätzung *drei besten Publikationen* (einfach).
- *Habilbeschreibung* (maximal 20 DIN A4 Seiten, Kopf- oder Fußzeile mit fortlaufender Seitennummerierung und Familienname der Antragstellerin bzw. Titel des Forschungsvorhabens, ungebunden). Die Projektbeschreibung hat auf folgende Punkte einzugehen:
  - Ziel und Fragestellung der Arbeit (Einbindung in wissenschaftliche Landschaft, innovative Aspekte, Bedeutung des zu erwartenden Fortschritts der wissenschaftlichen Disziplin aufgrund des beantragten Projektes);
  - methodische Ansätze, theoretische Einbettung;
  - Arbeitsplan mit Zeitrahmen (sowohl für die gesamte Habilitation als auch für die Dauer des Habilitationsstipendiums);
  - (bestehende bzw. geplante) Kooperationen;
  - Angaben über geplante projektspezifische Reisen bzw. Auslandsaufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen etc.;
  - Darstellung des aktuellen Standes des Forschungsprojektes;
  - Angaben darüber, in welchem Fach und an welcher Universität die *venia docendi* angestrebt wird.
- Einseitige Projektkurzfassung für einen Presstext.
- Empfehlungsschreiben einer/eines facheinschlägig habilitierten Wissenschaftlerin/ Wissenschafters über Thema und Bedeutung des beantragten Habilitationsprojektes der Antragstellerin.

Dem Antrag können Gutachter/innenvorschläge beigelegt werden. Es kann sich dabei sowohl um eine Negativliste als auch um eine Positivliste handeln. In der Negativliste kann die Antragstellerin maximal zwei Gutachter/innen anführen, von denen sie der Ansicht ist, dass Konkurrenzverhältnisse oder ein Schulenstreit ein objektives Urteil beeinträchtigen könnten. Die Gründe für die vermutete Befangenheit müssen kurz dargestellt werden. In der Positivliste können maximal zwei externe Gutachter/innen vorgeschlagen werden, die als Expert/inn/en für das eingereichte Habilitationsprojekt angesehen werden. Es dürfen dabei aber keine Befangenheitsgründe wie z.B. gemeinsame Publikationen, Kooperation im Rahmen eines Projektes, familiäre Nahebeziehungen etc. vorliegen. Die Gründe für die vermutete Expert/inn/enschaft müssen kurz dargestellt werden.

### **Bedingungen für den Stipendienbezug**

Der Antritt des Stipendiums soll binnen sechs Monaten nach Zuerkennung erfolgen.

Mit der Zuerkennung des Stipendiums wird kein wie immer geartetes Dienstverhältnis zur Universität, auch kein Werkvertrag oder ein freies Dienstverhältnis begründet. Die Stipendiatin hat eigenverantwortlich für eine Kranken- und Unfallversicherung sowie für eine etwaige Pensionsversiche-

zung zu sorgen und alle aus dem Stipendium resultierenden sozial- und steuerrechtlichen Abgaben selbst zu tragen.

Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die Empfängerin, ihre Arbeitskraft auf ihr Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Für die Zuerkennung des zweiten Jahres-Stipendiums ist die positive Evaluierung des Zwischenberichtes erforderlich.

Die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten bereits in der Antragsphase und selbstverständlich auch für die Dauer des Habilitationsprojektes. Die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“

([http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_0198.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf)) sowie die „Ethischen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis“ in den Satzungsbestimmungen der Universität Salzburg werden dafür sinngemäß angewendet.

Die Stipendiatin verpflichtet sich, die für ihr Habilitationsprojekt gültigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und allenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. Ethikkommission) einzuholen.

### **Widmungsgemäße Verwendung**

Das Marie Audeßner Habilitationsstipendium der Universität Salzburg verpflichtet die Stipendiatin, ihre Arbeitskraft auf das geförderte Habilitationsprojekt zu konzentrieren. Sollten sich die wirtschaftlichen oder persönlichen Bedingungen während aufrechten Stipendiums bei der Stipendiatin ändern, ist dies dem Rektor schriftlich unverzüglich mitzuteilen, sofern die betroffenen Umstände sich im Umfeld des geförderten Projektes befinden.

Die Antragstellerin bestätigt durch die Unterfertigung des Deckformulars die Richtigkeit ihrer Angaben. Sie nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben sowie zweckwidriger Verwendung der Förderungsmittel die Haftung ausschließlich die Förderungsempfängerin trifft. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung des Stipendiums bzw. Verletzung der Stipendienbedingungen hat die Stipendiatin den vollen Förderbetrag zurückzuzahlen.

Nach zehn Monaten des Stipendienbezuges hat die Stipendiatin einen ausführlichen Zwischenbericht über den Stand der Arbeit und einen Ausschnitt bzw. ein Kapitel (mind. 10, max. 20 DIN A4 Seiten) an die Jury zu übermitteln. Die positive Evaluierung des Zwischenberichtes ist Voraussetzung für den weiteren Bezug des Stipendiums. Bei negativer Evaluierung endet das Stipendium unverzüglich.

Nach Ablauf des Stipendiums ist *innerhalb* eines Monats an den Rektor und die Jury ein Abschlussbericht über das Habilitationsstipendium zu erstatten. Der Abschlussbericht hat auf ca. 20 DIN A4 Seiten die wesentlichen Erkenntnisse, die während des Stipendiums entstanden sind, zu enthalten und den Fortgang der Arbeiten ebenso wie die weitere Perspektive zu beschreiben. Der Abschlussbericht ist im Rahmen eines Vortrages mündlich zu präsentieren.

Auf maximal einer Seite sind weiters die Forschungsergebnisse in einem für die Öffentlichkeitsarbeit geeigneten Text zusammenzufassen (Presstext).

Der Rektor nimmt den Abschlussbericht entweder zustimmend zur Kenntnis oder fordert weitere Nachweise über den Erfolg und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel ein.

Kontakt und Auskünfte:

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Schmutzhart, gendup – Zentrum für Gender Studies und Frauenförderung der Universität Salzburg, Kaigasse 17, 5020 Salzburg, Tel. +43(0)662-8044-2520

## Deckformular Marie Aedeßner Habilitationsstipendium 2010

Name der Antragstellerin: \_\_\_\_\_

Titel des Habilitationsvorhabens: \_\_\_\_\_

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben sowie zweckwidriger Verwendung der Förderungsmittel der Rektor den Förderbetrag ganz oder teilweise zurückfordern kann. Bei selbstverschuldeter Verletzung der Stipendienbedingungen habe ich den vollen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **125. Marie Andeßner Preise für Diplom- und Masterarbeiten von Studentinnen der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg**

An der Universität Salzburg werden jährlich zwei Preise für Diplomarbeiten und Masterarbeiten in der Höhe von je € 800,- vergeben.

### **Bewerbungsvoraussetzungen**

- Studentinnen und Absolventinnen der Universität Salzburg, deren Diplom- bzw. Masterarbeit an der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingereicht und approbiert und mit „Sehr gut“ beurteilt wurde
- Die Arbeiten müssen jeweils in den beiden vorangegangenen Jahren ab Antragstellung approbiert worden sein
- Die Arbeit muss besonderes innovativ sein und neue Ansätze in der Forschung bearbeiten
- Bei der Einreichung ist anzugeben, ob die Arbeit bereits bei einer anderen Förderungseinrichtung eingereicht oder ob für diese Arbeit bereits eine Förderung zuerkannt wurde

### **Einzureichende Unterlagen** (auf elektronischem Datenträger und in einfacher Ausfertigung)

- Formloser Antrag mit Curriculum Vitae und Kopie des Diplom- bzw. Masterzeugnisses
- 1 Exemplar der Arbeit (gebunden) inkl. Gutachten
- Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers der Diplom- bzw. Masterarbeit hinsichtlich der Förderungswürdigkeit (1 - 2 Seiten)

Die Ausschreibungsfrist läuft **von 1. Juni bis 15. Oktober** eines Kalenderjahres (Ende der Einreichfrist, es gilt das Datum des Poststempels). Anträge sind beim Rektor der Universität Salzburg, O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, einzubringen. Die Zuerkennung erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres durch den Rektor. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Förderpreise werden vom Rektor der Universität Salzburg vergeben. Er wird dabei unterstützt von einer Jury, die sich aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität Salzburg, des gendup – Zentrums für Gender Studies und Frauenförderung an der Universität Salzburg und des Interdisziplinären ExpertInnenrates an der Universität Salzburg sowie vom Rektorat zu entsendenden Personen zusammensetzt. Mindestens drei Jurymitglieder müssen habilitiert sein. Bei der Nominierung der Jurymitglieder ist auf eine fachliche Streuung der Disziplinen Bedacht zu nehmen. Alle Entscheidungen der Jury fallen mit Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Jurymitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die fristgerecht eingetroffenen Anträge werden vom Rektor unverzüglich an die Jury weitergeleitet. Die Jury prüft die Anträge auf ihre formale Richtigkeit. Anträge, die den Anforderungskriterien nicht entsprechen, werden aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens unterbreitet die Jury bis längstens 15. Dezember dem Rektor einen Vorschlag für die Preisverleihung. Liegt nach Ansicht der Jury keine geeignete Bewerbung vor, ist der vorgesehene Betrag für dieses Jahr ruhend zu stellen und kommt einer anderen Frauenförderungsmaßnahme an der Universität Salzburg zugute bzw. wird für das Folgejahr aufbehalten. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung der Preise trifft der Rektor.

Kontakt und Auskünfte:

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Schmutzhart, gendup – Zentrum für Gender Studies und Frauenförderung der Universität Salzburg, Kaigasse 17, 5020 Salzburg, Tel. +43(0)662-8044-2520

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6, A-5020 Salzburg